

Ordnungsamt

27.03.2026

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Herr Vechtel, Herr Driesch,  
Herr Dr. Baumkötter

Telefon:

492-3200

492-6700

6052-130

Vechtel@stadt-muenster.de

Baumkoetter@awm.stadt-

muenster.de

Driesch@stadt-muenster.de

## Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Maßnahmen gegen illegale Müllentsorgungen/Müllablagerungen im Stadtgebiet Münster

Beratungsfolge

14.04.2026	Bezirksvertretung Münster-Nord	Anhörung
16.04.2026	Bezirksvertretung Münster-West	Anhörung
16.04.2026	Bezirksvertretung Münster-Hiltrup	Anhörung
16.04.2026	Bezirksvertretung Münster-Ost	Anhörung
21.04.2026	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
21.04.2026	Bezirksvertretung Münster-Südost	Anhörung
30.04.2026	Betriebsausschuss der Abfallwirtschaftsbetriebe	Vorberatung
05.05.2026	Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen	Vorberatung
12.05.2026	Ausschuss für Personal, Sicherheit und Ordnung	Vorberatung
20.05.2026	Hauptausschuss	Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

I. Sachentscheidung:

1. Der Hauptausschuss beauftragt die Verwaltung, die in der Begründung Ziffer 1.-8. benannten Einzelmaßnahmen konsequent weiterzuentwickeln.
2. Die Bezirksvertretungen werden bei lokalen Maßnahmen rechtzeitig eingebunden. Auf Hinweise der Bezirke wird mit Schwerpunktaktionen reagiert.
3. Im Übrigen wird der Bericht der Verwaltung zur Kenntnis genommen.
4. Die Anträge A-R/0046/2024, A-N/0020/2024 und die Anregungen ABV/0002/2025, AnS/0004/2026 sind damit erledigt

## II. Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten und keine Folgekosten.

### Begründung:

Diese Vorlage dient einer zusammenfassenden Darstellung der Maßnahmen der Stadt Münster gegen illegale Müllentsorgungen/Müllablagerungen und der Beantwortung des Antrags A-R/0046/2024 „Vermüllung und Vandalismus in Münster“ (siehe Begründung, Ziffer 1.-8.) sowie weiterer, inhaltlich zum Teil deckungsgleicher Anregungen/Anträge der Bezirksvertretungen, die in diese Vorlage inhaltlich aufgenommen werden. Zudem werden Anregungen der Bezirksbürgermeister/-innen aus einem Gespräch mit dem Oberbürgermeister am 10.02.2026 aufgegriffen.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Anträge/Anregungen:

Antrag/Anregung Nr.	Fraktion(en)/Gremien	Betreff	Zuständiges Gremium
A-R/0046/2024	CDU	Vermüllung und Vandalismus in Münster endlich wirkungsvoll begegnen	verwiesen an APSO
A-N/0020/2024	Bündnis 90/Die Grünen, SPD	Einrichtung einer Taskforce Müll	BV Münster-Nord
ABV/0002/2025	BV-Münster-Nord	Anregung an den Rat - Schluss mit wilden Müllkippen - Mülldektive einsetzen	BV Münster-Nord
AnS/0004/2026	SPD	Zunehmende illegale Müllentsorgung im Stadtbezirk Südost	BV Münster-Südost

#### 1. Überarbeitung der Straßen-, Anlagen- und Aaseeordnung?

Die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den öffentlichen Anlagen in der Stadt Münster, zum Schutze des Stadtgebietes vor Verunreinigungen sowie über die Einschränkung der Nutzung des Aasees (Straßen-, Anlagen- und Aaseeordnung) beinhaltet bereits einen Passus, der Vermüllung und Vandalismus in öffentlichen Anlagen untersagt.

§ 2 Abs. 1 der Straßen-, Anlagen- und Aaseeordnung lautet wie folgt:

„Jede Verunreinigung von öffentlichen Anlagen durch Wegwerfen oder Zurücklassen von Gegenständen (z. B. Papier, Glas, Speisereste, Tierfutter, Konservendosen), Ausgießen von Flüssigkeiten und Bemalen, Besprühen, Beschriften bzw. das Veranlassen hierzu ist untersagt. Ebenso ist es untersagt, Plakate und andere Werbemittel jeder Art in öffentlichen Anlagen anzubringen oder zu veranlassen. Das gilt entsprechend für Einrichtungen in öffentlichen Anlagen bzw. Flächen, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere für Wertstoffbehälter, Müllbehälter, Papierkörbe, Verteiler und Schaltkästen, Streusandbehälter, Parkhäuser, Schallschutzwände, Geländer, Bänke, Brunnen, Denkmäler, sonstige Kunstwerke, Litfaßsäulen, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen, Briefkästen, Telefonzellen sowie Türen, Tore, Wände, Zäune und Mauern von öffentlichen Gebäuden sowie für sonstige an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegene Einfriedungen, Hauswände und sonstige Einrichtungen und Gegenstände.“

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Norm stellt gemäß § 15 Abs. 1 der Verordnung eine Ordnungswidrigkeit dar, die gemäß § 15 Abs. 2 mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 1.000 € geahndet werden kann. Aufgrund begrenzter personeller Ressourcen ergibt sich eher ein tendenzielles Kontrolldefizit. Einer Überarbeitung der Rechtsgrundlage bedarf es daher nicht

## 2. Initiative zur Abfallvermeidung?

Das Ordnungsamt hat Kontakt zum Städtetag NRW und zum Deutschen Städtetag aufgenommen. Das Thema „Vermeidung der Vermüllung der Städte“ wird dort bereits diskutiert und wurde im Vorstand des Städtetages NRW am 19.03.2025 und im Präsidium des Deutschen Städtetag am 25.03.2025 behandelt. Der Vorstand des Städtetags NRW hat zu diesem Thema unter dem Titel „Instrumente gegen Vermüllung von Städten“ auch einen Beschluss gefasst (Anlage).

Darüber hinaus wurde eine Einigung auf eine neue EU-Abfallrahmenrichtlinie „Schwerpunkt Alttextilien und Lebensmittelabfälle“ erzielt. Der Deutsche Städtetag hat die Eckpunkte dieser Richtlinie wie folgt zusammengefasst:

„Die Einigung beinhaltet folgende Ziele hinsichtlich der Lebensmittelverschwendung bis 2030:

- Eine Verringerung der Abfälle aus Verarbeitung und Herstellung um 10 % im Vergleich zur durchschnittlichen Menge an Lebensmittelabfällen, die in diesen Sektoren im Zeitraum 2021-2023 anfielen.
- Eine Verringerung der Abfälle um 30 % pro Kopf im Einzelhandel, in Gaststätten und Verpflegungsdiensten sowie in Haushalten im Vergleich zur durchschnittlichen Menge an Lebensmittelabfällen, die in diesen Sektoren im Zeitraum 2021-2023 anfielen.

Für Textilien wurden harmonisierte Vorschriften für die erweiterte Herstellerverantwortung von Textilerstellern und Modemarken festgelegt:

- Die Hersteller werden für ihre Abfälle verantwortlich gemacht und müssen eine Gebühr entrichten, um einen Beitrag zur Finanzierung der Abfallsammlung und -behandlung zu leisten, die davon abhängen wird, wie kreislaforientiert und nachhaltig ihre Produkte sind.
- Die Einführung der erweiterten Herstellerverantwortung soll erst 30 Monate nach Inkrafttreten der Richtlinie umgesetzt werden
- Die neuen Vorschriften gelten für Produkte wie Kleidung und Accessoires, Schuhe, Decken, Bett- und Küchenwäsche, Gardinen und Hüte.
- Auf Initiative des Parlaments können die EU-Länder auch EPR-Systeme für die Hersteller von Matratzen einführen.
- Um Ultra-Fast und Fast-Fashion einzuschränken, können die Mitgliedstaaten von den Herstellern die zu entrichtenden Gebühren in den Fonds entsprechend ausgestalten.

Die Kommission wird zudem damit beauftragt, die Finanzierung der Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung und mögliche Zielvorgaben zu Textilabfällen (bis 2029) zu prüfen sowie die Rolle der Primärerzeugung von Lebensmittelabfällen, die Auswirkungen von Schwankungen bei den Produktionsmengen und möglicherweise eine Anpassung der Ziele zur Verringerung von Lebensmittelabfällen für die Jahre 2030 und 2035 (bis 2027) zu bewerten.“

Das Thema „Vermüllung“ ist beim Städtetag NRW und dem Deutschen Städtetag bereits sehr präsent. Die Stadt unterstützt den Beschluss des Städtetages und bleibt dazu in Kontakt zum Städtetag, um die weitere Entwicklung zeitnah zu begleiten.

## 3. Verstärkte Kontrollen?

Die Kräfte des Kommunalen Ordnungsdienstes (KOD) achten im Rahmen ihrer aktuellen Tätigkeiten und Aufgaben laufend auf Müllablagerungen im Stadtgebiet und melden diese an die awm oder an das Amt für Grünflächen, Umweltschutz und Nachhaltigkeit. Sie bilden hierzu bei Auffälligkeiten auch Einsatzschwerpunkte. Nochmals gesteigerte Kontrollen nur zu diesem Thema oder die dauerhafte

Umwidmung von Personal ausschließlich zu diesem Zweck können nicht geleistet werden, ohne dass die Erfüllung anderer originärer Aufgaben der Ordnungsbehörde darunter leidet. Deshalb ist dem Ordnungsamt eine umfassende Verstärkung der Kontrollen mit dem aktuellen Personalbestand nicht möglich.

Das Personal des Amtes für Grünflächen, Umweltschutz und Nachhaltigkeit beseitigt Müllablagerungen in öffentlichen Grünanlagen, wenn diese bei Durchführung der regulären Aufgaben auffallen oder über den Mängelmelder gemeldet werden. Bereits heute ist es so, dass sich ein Arbeitsschwerpunkt der Grünflächenunterhaltung auf die Müllentsorgung verlagert hat. Dies geht bereits heute deutlich zu Lasten einer fachgerechten Pflege der Grünanlagen, die zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit und dem Werterhalt nötig wäre. Eine verstärkte Kontrolle der Flächen in Hinblick auf Müllablagerungen ist nicht möglich, da die Personalressourcen in Gänze für die Gewährleistung der Verkehrssicherheit benötigt werden. Diese pflichtige Aufgabe darf nicht zugunsten von Müllkontrollen vernachlässigt werden. Eine Schaffung von personellen Ressourcen durch eine Verlagerung innerhalb des Amtes 67 ist daher nicht möglich.

Neben den o.g. Feststellungen des Ordnungsamtes fahren die Mitarbeitenden der awm bereits jetzt regelmäßig häufig betroffene Bezirke an, um wilde Abfallablagerungen zu entfernen. Hierbei suchen die Mitarbeiter auch nach Hinweisen auf mögliche Verursacher (Adressaufkleber etc.). Sind diese vorhanden, werden die entsprechenden Daten der unteren Abfallwirtschaftsbehörde zur Einleitung eines Bußgeldverfahrens weitergegeben.

Insofern erhält die Untere Abfallwirtschaftsbehörde entsprechende Verursacherdaten sowohl vom Ordnungsamt als auch von den awm. Daher liegt bereits ein praktikables Verfahren zur Ermittlung der Verursacher/-innen sowie einer direkten Beseitigung der Abfälle vor.

Sog. „Mülldetektive“ würden keine höhere Erfolgsquote erreichen. Erfahrungen anderer Städte zeigen, dass sich die Quote zur Ermittlung von Verursachern/-innen wilder Abfallablagerungen durch die Einrichtung von sog. „Mülldetektiven“ bei ca. 10 % einpendelt. Ebenso sinkt hierdurch auch nicht die Anzahl der wilden Abfallablagerungen. Bedenkt man zudem, dass in manchen Städten bis 50 % der eingeleiteten Verfahren eingestellt werden müssen, ist ein Mehrwert fraglich. Zumal die durch die „Mülldetektive“ anfallenden Personalkosten noch nicht mal annähernd durch die eingetriebenen Bußgelder gedeckt werden. Am Beispiel Dortmund sei dies verdeutlicht: 20,5 Mitarbeitende (12 Mitarbeitende des Ordnungsamtes, fünf Mitarbeitende der Entsorgung Dortmund GmbH (EDG) sowie 3,5 Mitarbeitende der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde (Bearbeitung der Bußgeldverfahren) haben im Jahre 2025 590 Verfahren mit einer Bußgeldsumme von ca. 130.000 € eingeleitet. Bedenkt man, dass es 6.150 Ein-sätze gegeben hat, lag die Quote bezüglich der Einleitung von Bußgeldverfahren bei lediglich 9,59 %.

Zudem fallen geschätzt Personalkosten von ca. 1.200.000 €/a an. Ökonomisch betrachtet ist dies nicht positiv und auch angesichts der derzeitigen Haushaltssituation nicht finanzierbar.

Um dennoch erste Erfahrungen hinsichtlich der Ermittlung von Müllsündern zu sammeln, schlagen die awm vor, zwei Stellen, die für die Biokontrolle befristet bis zum 31.12.2026 eingerichtet worden sind, in Projektstellen bis zum 31.12.2027 umzuwandeln, damit zwei Mitarbeitende der awm gezielt sog. „Müll-Hotspots“ (inklusive der im Antrag AnS/0004/2026 genannten Stellen) anfahren und innerhalb der Abfallablagerungen gezielt nach Verursachern suchen.

Präventive Maßnahmen wie im Antrag AnS/0004/2026 genannt, können nicht umgesetzt werden, da das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNV) am 17. Januar 2024 einen Erlass veröffentlicht hat (sog. „Pollererlass“), in dem Sperrpfosten, Poller, Umlaufsperrn, Absperrgeländer, Schranken, sog. Drängelgitter oder ähnliche Einrichtungen, die sich im unmittelbaren Verkehrsraum von Verkehrsflächen befinden, auf denen Radverkehr zugelassen ist, nicht mehr installiert werden dürfen und sogar zurückgebaut werden müssen. Die angesprochene verbesserte Beleuchtung ist aufgrund der aktuellen Haushaltslage nicht finanzierbar.

#### 4. Verbesserung der Termintreue bei der Sperrmüllabfuhr?

Zu Beginn des Jahres 2025 wurden zum Wirtschaftsplan 2025 -zunächst befristet bis zum 31.12.2026- zwei zusätzliche Stellen eingerichtet. Dies hat dazu geführt, dass die awm in den Sperrgutrevieren, in denen besonders große Mengen Abfälle anfallen, ein zusätzliches Fahrzeug einsetzen können. Zudem beseitigt diese Arbeitsgruppe schnell und zielgerichtet wilde Abfallablagerungen. Diese Maßnahmen führen zu einer signifikanten Verbesserung der Situation. Es ist daher dringend notwendig, diese Stellen zu verstetigen.

#### 5. Bereitstellung großer Müllbehälter in stark frequentierten Erholungsgebieten?

Um dieser bekannten Problematik zu begegnen, werden derzeit die Abfallbehälter im gesamten Stadtgebiet sukzessive gegen Behälter mit einem größeren Volumen ausgetauscht. Dies geschieht aus Gründen der Wirtschaftlichkeit in erster Linie im Rahmen von Sanierungsmaßnahmen. Aufgrund der großen Anzahl an Abfallbehältern erstreckt sich dieser Prozess über mehrere Jahre. Im Zuge dieser Maßnahme werden lediglich die vorhandenen Behälter getauscht und keine weiteren Standorte mit Abfallbehältern geschaffen, da die finanziellen und personellen Kapazitäten hierfür nicht ausreichen.

Neue zusätzliche Standorte für Abfallbehälter entstehen lediglich in neuen Gebieten wie z.B. dem York-Quartier oder an der Oxford-Kaserne. Abfallbehälter werden durch das Amt 67 in öffentlichen Grünanlagen und an Spielplätzen installiert und grundsätzlich nicht im Verkehrsgrün, in Ausgleichsflächen oder auf privaten Grundstücken. Erholungsgebiete, wie z.B. die Rieselfelder oder die Hohe Ward, sind keine öffentlichen Grünanlagen. Hier werden demnach auch keine Abfallbehälter installiert.

Grundsätzlich wird immer wieder durch Mitarbeitende der Grünflächenunterhaltung wie auch der awm festgestellt, dass auch bei vorhandenen Angeboten zur Abfallentsorgung der Müll oftmals nicht in den Behältern landet. Vielmehr werden immer wieder halbvolle Behälter geleert, während im näheren Umkreis eine Vermüllung festzustellen ist. Eine Erweiterung des Behälterangebotes geht also nicht zwangsläufig mit einer geringeren Vermüllung der öffentlichen Flächen einher.

Bereits jetzt stellen die awm in den Sommermonaten zusätzliche 240-l-Veranstaltungstonnen in stark genutzten Flächen auf. Zu nennen sind hierbei beispielsweise die Aaseewiesen sowie die hochfrequentierten Bereiche des Kanals. Auch hier zeigen - die Erfahrungen, dass das zur Verfügung gestellte Volumen sowie die Leerungsfrequenz ausreichend sind, die Abfälle allerdings durch die Nutzer/-innen der Flächen nicht immer in die Behälter geworfen werden. Die awm räumen auch diese Abfälle mit ab.

#### 6. Schnellere Maßnahmen gegen illegale Müllablagerungen auf privaten Grundstücken?

Die Kommune kann im Fall von Müllablagerungen auf privaten Grundstücken nur eingreifen, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung besteht, z. B. durch Gesundheitsrisiken, Brandgefahr, Schädlinge oder Umweltgefahren oder die Müllablagerung gegen kommunale Abfallsatzungen oder sonstige gesetzliche Regelungen verstoßen. Ein Problem stellt allerdings die Definition und der Nachweis von illegalen Abfalllagerungen gerade im privaten Bereich dar. Darüber hinaus sind städtische Mitarbeiter/-innen im Rahmen der unmittelbaren Gefahrenabwehr zunächst nur befugt private Grundstücke zu betreten. In der Praxis muss erst eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung festgestellt werden, bevor die Ordnungsbehörde handeln kann. Diese Feststellung erfolgt oft durch eine andere Stelle der Verwaltung (z.B. Gesundheits- und Veterinäramt oder Amt für Bevölkerungsschutz, Feuerwehr und Rettungsdienst). Die rechtlichen Instrumente werden bereits jetzt ausgeschöpft.

Im Umfeld größerer Wohneinheiten/Wohnungsgesellschaften ergeben sich in mehreren Stadtbezirken besondere Herausforderungen. Viele Müllabgabestellen und auch die Menge des abgelegten Mülls sorgen für berechtigte Beschwerden und schädigen das Straßenbild. Diese Probleme betreffen zum Teil größere Areale auf privaten sowie öffentlichen Flächen und erfordern die Einbindung der lokalen Akteure, um nachhaltig Erfolge zu erzielen.

Die Stadt strebt daher in den Bezirken ein konzertiertes Vorgehen an, dessen Startpunkt ein „Müllgipfel“ im jeweiligen Stadtteil sein könnte. Verfolgt man diesen Ansatz, sind neben der Bezirksvertretung/-verwaltung, die Stakeholder in den Bezirken, bei der Stadtverwaltung die awm, das Ordnungsamt, das Amt für Grünflächen, Umweltschutz und Nachhaltigkeit sowie das Amt für Wohnungswesen schwerpunktmäßig gefordert.

### 7. Gegenstrategie gegen Graffiti und Aufkleber?

Als Strafverfolgungsbehörde ist Polizei NRW, das Polizeipräsidium Münster, für den Umgang mit Graffiti federführend tätig und leitet auch die Ordnungspartnerschaft „Graffiti“.

Erfahrungswerte der Polizei belegen, dass die Wahrscheinlichkeit, bei der Tatausführung entdeckt zu werden, sehr gering ist. Im Gegensatz zu anderen Straftaten ist auch die Hinweisrate aus der Bevölkerung an die Polizei bei Graffiti-Fällen kaum bis gar nicht vorhanden. Zusätzlich handelt es sich bei dem Straftatbestand der Sachbeschädigung um ein Massen- und Bagatelldelikt mit entsprechend geringer Strafandrohung und hohen Einstellungszahlen seitens der Justiz. Dies führt dazu, dass die Strafandrohung für das Delikt der Sachbeschädigung und eine Bestrafung möglicher Täter kaum eine abschreckende Wirkung zeigt. Positiv anzumerken ist jedoch, dass häufig eine Zuordnung vieler, einzelner Taten zu einem Täter möglich ist, da diese bei den Tatausführungen immer gleiche „Tags“ verwenden (individuelle Kennzeichnung, ähnlich einem Maler auf einem Bild durch ein Buchstabenkürzel oder ein besonderes Symbol). Durch eine Tataufklärung können einem Täter mitunter ganze Tatserien durch das individuelle „Tag“ nachgewiesen werden. Ab der Feststellung einer Täterschaft bleiben einem Geschädigten drei Jahre Zeit, einen vollstreckbaren Titel gegen den Täter zu erwirken, um den finanziellen Schaden ersetzt zu bekommen. Die zivilrechtliche Verjährungsfrist beginnt grundsätzlich erst dann, wenn der Gläubiger von den anspruchsbegründenden Umständen und von der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat. Das Prozedere zur Erlangung eines vollstreckbaren Titels ist in der Regel – sollte die Täterschaft des Täters bewiesen sein – einfach und nur mit geringen Kosten verbunden. Sollte der Täter, und bei minderjährigen Personen bis zum 18. Lebensjahr teilweise auch die Eltern, nicht in der Lage sein, den finanziellen Schaden des Geschädigten zu begleichen, gilt, dass rechtskräftig festgestellte Ansprüche erst nach 30 Jahren verjähren. Das heißt, der Geschädigte hat über 30 Jahre jederzeit das Recht, den Täter finanziell zu belangen. Durch die Streuung dieser Informationen innerhalb der relevanten Täterzielgruppe könnte somit die zivilrechtliche Komponente zum Zwecke der Abschreckung und somit zur Verhinderung von Straftaten durch Graffiti genutzt werden. Im Kriminalkommissariat des PP Münster erfolgt eine gebündelte Sachbearbeitung aller Graffitanzeigen. Die wesentliche Komponente der Bekämpfung von Graffiti liegt in der Präventionsarbeit und Sensibilisierung der Bevölkerung, um so das Anzeigen-, Beobachtungs- und Meldeverhalten zu intensivieren. Besonderen Erfolg zeigen Projekte, bei denen sich beteiligte Partner verpflichtet haben, illegale Graffiti innerhalb eines kurzen festgelegten Zeitpunktes wieder zu entfernen. Erfahrungen zeigen, dass illegale Graffiti in diesen Bereichen nachhaltig zurückgegangen sind.

Innerhalb der Stadt ist das Amt für Immobilienmanagement für die Entfernung von Graffiti an öffentlichen Gebäuden sowie an Brücken, städtischen Skulpturen und anderen baulichen Elementen im öffentlichen Raum, die der Stadt Münster gehören, zuständig. Graffitanzeigen werden wie folgt bearbeitet:

- Nach einer Meldung wird der betroffene Bereich fotografisch dokumentiert und eine Anzeige bei der Polizei erstattet.
- Anhand der Anzeige und der Fotos wird geprüft, ob das Graffiti entfernt werden muss. Falls ja, wird eine Firma mit der Reinigung beauftragt.
- Die Entfernung erfolgt in der Regel innerhalb von 3 - 5 Tagen nach der Meldung.
- Graffiti an exponierten Stellen oder mit beleidigenden, sexistischen, extremen oder radikalen Inhalten sollen innerhalb von 24 Stunden beseitigt werden.

Hierzu steht dem Amt für Immobilienmanagement ein jährliches Budget von 100.000 € für die Graffiti-Entfernung zur Verfügung.

Im Jahr 2024 wurden 144 Graffiti entfernt, wobei die Gesamtkosten 102.302,87 € betragen. Die Mehrausgaben 2024 resultierten insbesondere aus einer Beschädigung des historischen Rathauses

mit roter Farbe, deren Reinigung aus diesem Budget finanziert wurde. Die Daten für 2025 sind noch nicht abschließend ausgewertet, liegen aber voraussichtlich bei 110.000 € (Stand: 19.02.2026).

### 8. Erweiterung des Mängelmelders?

Der Mängelmelder der Stadt Münster wird auf einer NRW-weiten Teilnehmungsplattform kostengünstig betrieben. Die Eigenentwicklung einer auf den Mängelmeldungen im Teilnehmungsportal beschränkten App für iOS und Android muss daher im Kontext des Teilnehmungsportals insgesamt bewertet werden. Hier ist der Mängelmelder ein Meldeverfahren neben vielfältigen weiteren in dem Portal verfügbaren Möglichkeiten der Teilnehmung von Bürger/-innen. Das Portal wird permanent weiterentwickelt, eine nicht von den Entwicklern selbst bereitgestellte App müsste somit immer angepasst werden und könnte nur in enger Zusammenarbeit mit „beteiligung.nrw.de“ erfolgen. Das ist technisch nicht möglich und wirtschaftlich nicht vertretbar. Zudem zeigen die Nutzungsaufwertungen, dass schon die vorhandenen Möglichkeiten für die Aufgabe von Meldungen für die Bürger/-innen als gut zu bewerten sind. Zu berücksichtigen ist auch, dass IT.NRW als Betreiber des Mängelmelders derzeit keine Pläne für eine App-Entwicklung verfolgt. Der Mängelmelder soll daher prinzipiell browsergestützt bleiben.

In der Zwischenzeit wird der Zugang zum Mängelmelder so einfach verlinkt, dass ein Zugriff auf die Eingabeseite des Mängelmelders über ein Smartphone viel einfacher als bisher erfolgen kann. Diese Vereinfachung wird kurzfristig veranlasst.

Festzuhalten ist, dass seit Einführung des städtischen Mängelmelders im August 2023 ein deutlicher Anstieg der Meldungen illegaler Abfallablagerungen zu verzeichnen ist. Die Summe der Meldungen zu illegalen Abfallablagerungen/Verunreinigungen über den Mängelmelder liegt 2025 bei rund 2.660. Hinzukommen die Meldungen des Kommunalen Ordnungsdienstes und Meldungen, die die awm per E-Mail erreicht haben. Insgesamt sind das für das Jahr 2025 rund 650. Zusammenfassend wurden im Jahr 2025 rund 3.300 Meldungen verzeichnet. Im Jahre 2024 wurden insgesamt 3.240 Meldungen zu illegalen Abfallablagerungen erfasst. Hiervon gingen 2.517 Meldungen über den Mängelmelder ein.

Die awm setzen ein umfangreiches Maßnahmenpaket aus Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit zur Aufklärung, Sensibilisierung und Aktivierung der Bürger/-innen um. Mit einer auf „Littering/ illegale Abfallablagerungen“ fokussierten Kampagne werden die awm zudem ab Frühjahr 2026 zielgruppenorientiert verstärkt für das Thema „Stadtsauberkeit“ sensibilisieren.

I.V.

I.V.

gez.

gez.

Minas  
Stadtrat

Heuer  
Stadtrat

### **Anlage:**

Anlage 1: Instrumente gegen Vermüllung von Städten.